



<u>Name, Vorname und Adresse des Antragstellers</u>
--

**ANTRAG AUF BENUTZUNG VON ERDDEPONIEEN DER GEMEINDE AMEL
FORMULAR**

Ich Unterzeichnete/r, beantrage hiermit die Benutzung einer Erddeponie der Gemeinde AMEL und erkläre, dass das abgefahrene Erdreich von der/n nachfolgenden Parzelle/n stammt:

Gemarkung, Flur, Nummer.....

Gemarkung, Flur, Nummer.....

Gemarkung, Flur, Nummer.....

Ungefähre Menge des abgefahren Erdreichs:m³

Ich erkläre hiermit, von den Bestimmungen zur Benutzung der Erddeponien der Gemeinde AMEL vom 21.11.2019, 02.06.2020 und 25.03.2025 Kenntnis genommen zu haben. Ich verpflichte mich zur Berücksichtigung aller Vorschriften sowie zur rechtzeitigen Zahlung der sich daraus ergebenden Rechnung.

Zu....., den.....

Name und Unterschrift:.....

Telefon- bzw. Handynummer:.....

E-Mail-Adresse:.....

Gesehen und genehmigt in der Sitzung des Gemeindegremiums vom.....

Der Generaldirektor,

Der Bürgermeister,

LENTZ J.

WIESEMES E.

BESTIMMUNGEN

Artikel 1: Die Benutzung der Erddeponien der Gemeinde AMEL bedarf einer vorherigen Genehmigung von Seiten des Gemeindegremiums. Hierzu ist das hierfür vorgesehene Formular korrekt auszufüllen und spätestens 7 Tage vor Inangriffnahme der Arbeiten an das Gemeindegremium zu richten unter Angabe der ungefähren Menge des Erdaushubs und des Standorts, von dem dieser Erdaushub stammt.

Artikel 2: Es darf nur unbelasteter Erdaushub aus der Gemeinde Amel in den Erddeponien der Gemeinde Amel entsorgt werden. Unter Erdaushub versteht man abgetragene Erde. Diese Erde kann auch Steine in ihrem natürlichen Zustand enthalten. Andere Materialien, wie Reste von Beton, Blocksteinen, Straßenbelag, Kunststoffabfälle usw. dürfen nicht in den Deponien entsorgt werden.

Artikel 3: Einen Termin zur Benutzung der Erddeponien erhält man telefonisch beim zuständigen Gemeindearbeiter, der vom Gemeindegremium hierzu beauftragt worden ist.

Artikel 4: Die Benutzung der Erddeponien ist gebührenpflichtig, da die Räumungsarbeiten durch die Gemeinde ausgeführt werden. Bei anhaltender Regenperiode oder Tauwetter ist die Benutzung der Erddeponien der Gemeinde AMEL untersagt.

Artikel 5: Den Anweisungen des beauftragten Gemeindearbeiters - insbesondere genauer Ort der Entsorgung auf den Deponien - ist Folge zu leisten.

Artikel 6: Auf dem Formular ist nach Beendigung des Abkippens die Art und die Anzahl der Fahrzeuge, die Erdaushub abgeladen haben, anzugeben. Der beauftragte Gemeindearbeiter wird diese Angaben überprüfen.

Artikel 7: Der Erdaushub darf erst zur Deponie gebracht werden, nachdem der Verursacher die hierfür erforderliche Genehmigung hat.

Artikel 8: Die Gemeinde behält sich das Recht vor, der Person, die unerlaubte Materialien auf der Deponie entsorgt hat, die Kosten der ordnungsgemäßen Entsorgung in Rechnung zu stellen.

Artikel 9: Im Falle einer Verwertung von Bodenmaterialien von einer zugelassenen Einrichtung oder einem Standort, der nicht mit der Kategorie des Empfängerorts übereinstimmt, sind die Antragsteller verpflichtet, ihrem Antrag die in Anwendung des Erlasses der wallonischen Regierung vom 05.07.2018 über die Bewirtschaftung und/oder Rückverfolgbarkeit von Erde sowie die Abänderung verschiedener Bestimmungen in diesem Bereich obligatorischen Transportdokumente und Prüfungszertifikate beizufügen. Im Falle eines Versäumnisses der Antragsteller behält sich das Gemeindegremium das Recht vor, den Antrag auf Nutzung einer Erddeponie der Gemeinde AMEL zu verweigern.

GEBÜHREN

Die Gebühr ist durch die Person zu entrichten, die den Antrag gestellt und unterzeichnet hat.

Der Betrag dieser Gebühr beträgt 5 €/Tonne abgeladener Erde.

Bei Erdmengen, die keine volle Tonne betragen, wird die Gebühr proportional zur Menge des abgeladenen Materials berechnet.

Das Gewicht des Erdaushubs wird durch die vor Ort befindliche Waage bestimmt.

Die in Artikel 3 erwähnte Gebühr ist zahlbar nach Erhalt der von der Gemeinde ausgestellten Rechnung.